

**Gesamtvertragliche Vereinbarung gemäß § 343d ASVG
abgeschlossen zwischen
der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)
und dem
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)**

Alle zum 31. Dezember 2005 geltenden Verträge (Ärztegesamtverträge, Sondervereinbarungen, authentische Interpretation), die von der Österreichischen Ärztekammer (der Bundeskurie der Zahnärzte) bzw von den Landesärztekammern (der Landeskurie der Zahnärzte) bzw der Österreichischen Dentistenkammer mit den Versicherungsträgern bzw. dem Hauptverband abgeschlossen wurden, sowie alle seit diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Gesamtvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer bzw den Landeszahnärztekammern und den Versicherungsträgern bzw dem Hauptverband, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 343d Abs 1 Z 3 bis zu einem Abschluss eines Gesamtvertrages im Sinne des § 343d Abs 1 Z 3 ASVG weiterhin gültig.

Mit dieser Gesamtvertraglichen Vereinbarung wird die Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen vom 1. Jänner 2018, gültig für die Träger der Krankenversicherung

der Unselbständigen, das sind

- die Gebietskrankenkassen,
- die Betriebskrankenkassen,
- die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und
- die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

sowie die Sozialversicherungsanstalt der Bauern,

geändert. Diese Änderung gilt auch unverändert mit selber Wirksamkeit für die Honorarordnung für Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen, die für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen wurde.

1. In Punkt II – Honorartarif für konservierend-chirurgische Zahnbehandlung werden folgende Positionen eingefügt:

- a. Nach der Pos.Nr. 61:

- Pos.Nr. 62 – Amalgamersetzende Einflächefüllung im Seitzahnbereich (siehe Z.4b der Erl.) Tarif € 36,80

b. Nach der Pos.Nr. 71:

- Pos.Nr. 72 – Amalgamersetzende Zweiflächenfüllung im Seitzahnbereich (siehe Z.4b der Erl.) Tarif € 47,50

c. Nach der Pos.Nr. 81:

- Pos.Nr. 82 – Amalgamersetzende Dreiflächen- oder Mehrflächefüllung im Zusammenhang im Seitzahnbereich (siehe Z.4b der Erl.) Tarif € 62,40
- Pos.Nr. 92 – Amalgamersetzender Aufbau mit Höckerdeckung im Seitzahnbereich (siehe Z.5a der Erl.) Tarif € 99,10

d. Nach der Pos.Nr. 20

- Pos.Nr. 65 – Mundhygiene (siehe Z.27 der Erl.) Tarif € 52,00

2. Die Erläuterungen zum Honorartarif für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung werden um folgenden Punkte abgeändert bzw. ergänzt:

- a. In Z. 1. wird nach dem Satz „Die Honorierung ist unzulässig, wenn an die Beratung anschließend eine andere vertragszahnärztliche Leistung erbracht wird.“ der folgende Satz eingefügt: „Das gilt jedoch nicht für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn in derselben Sitzung eine Füllungstherapie erfolgt.“

b. Nach der Z. 4a. wird folgender Text eingefügt:

„4b. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwangere und stillende Mütter sind Füllungen amalgamfrei auszuführen, es sei denn, der Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin erachtet eine Behandlung mit Amalgam (Pos.Nr. 6, 7, 8) wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten/der jeweiligen Patientin als zwingend notwendig (EU-VO 2017/852, Art 10 Abs 2). Als vertragliche Füllungsmaterialien kommen jeweils die aktuellen, die gleichen (indexiert zum 1. Juli 2018) Herstellungskosten verursachenden Glasionomerezemente in Betracht. Die Haltbarkeit der Füllungen an bleibenden Zähnen soll sich in der Regel auf zwei Jahre erstrecken. Vorzeitige Wiederholungen von Füllungen sind nur mit Begründung verrechenbar (z.B. Abbruch einer Kante oder eines Höckers, Wurzelkanalbehandlung, Sekundärkaries). Ist eine indirekte bzw. direkte Pulpenüberkappung erforderlich, ist diese in der Füllung inkludiert. Grundsätzlich wird pro Zahnfläche nur eine Füllung honoriert (Begründete Ausnahmen sind nur bei Molaren zulässig.). Die Positionen 72 und 82 sind verrechenbar, wenn die Füllung mindestens zu einem Drittel in die nächste Fläche hineinreicht. Die Schwangerschaft ist durch die Vorlage des Mutter-Kind-Passes nachzuweisen. Die Stillperiode wird grundsätzlich bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes (Nachweis durch Mutter-Kind-Pass) als gegeben angenommen.“

c. Nach der Z. 5. wird folgender Text eingefügt:

„5a. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwangere und stillende Mütter sind Höcker amalgamfrei auszuführen, es sei denn, der Vertragszahnarzt/die Ver-

tragszahnärztin erachtet eine Behandlung mit Amalgam (Pos.Nr. 9) wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten/der jeweiligen Patientin als zwingend notwendig (EU-VO 2017/852, Art 10 Abs 2). Ein Aufbau mit Höckerdeckung ist verrechenbar, wenn bei Prämolaren ein Höcker und bei Molaren mindestens zwei Höcker fehlen. Jeder erforderliche Wurzelkanalstift ist mit der Position 11 verrechenbar. Gegossene und parapulpäre Stifte sind außervertragliche Leistungen. Pro Wurzelkanal ist maximal eine Stiftverankerung verrechenbar. Als vertragliches Material kommen jeweils die aktuellen, die gleichen (indexiert zum 1. Juli 2018) Herstellungskosten verursachenden Glasionomerezemente in Betracht. Die Haltbarkeit der Füllungen an bleibenden Zähnen soll sich in der Regel auf zwei Jahre erstrecken. Vorzeitige Wiederholungen von Aufbauten mit Höckerdeckung sind nur mit Begründung verrechenbar. Bei überkronten Zähnen sind Aufbauten mit Höckerdeckung im zeitlichen Zusammenhang nicht verrechenbar. Die Schwangerschaft ist durch die Vorlage des Mutter-Kind-Passes nachzuweisen. Die Stillperiode wird grundsätzlich bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes (Nachweis durch Mutter-Kind-Pass) als gegeben angenommen.“

d. Nach der Z. 26.

„27. Verrechenbar für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Kindern und Jugendlichen, die laufend in einer kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Geräten sind, ist die Leistung zweimal innerhalb eines Jahres verrechenbar, wobei zwischen den Leistungen mindestens sechs Monate zu liegen haben; ansonsten einmal innerhalb eines Jahres.

Die Leistung umfasst die:

- bedarfsorientierte Information und Aufklärung über Zahn- und Zahnfleischerkrankungen und deren Vermeidung, Ernährungsberatung/-lenkung, Kurzintervention,
- bedarfsorientierte Motivation bzw. Remotivation (Nutzenfindung für den Patienten/die Patientin),
- bedarfsorientierte Evaluierung der Putztechnik und der Interdentalraumreinigung inkl. Plaque- bzw. Biofilmfärbung,
- bedarfsorientierte Instruktion zur effektiven häuslichen Zahnpflege, Demonstration von Putztechniken und deren Schwachstellen und der Interdentalraumreinigung,
- professionelle, bedarfsorientierte Zahnreinigung (Entfernung der supragingivalen Zahnbeläge mit entsprechender Methode),
- medizinisch notwendige Fluoridierung und Spülung.

Unbeschadet des Grundsatzes der persönlichen Leistungserbringung durch den Vertragszahnarzt/die Vertragszahnärztin können Angehörige der zahnärztlichen Assistenz (ZAss) mit einer Weiterbildung zur Prophylaxeassistenz (PAss) zur Erbringung dieser Leistung, entsprechend den jeweils für PAss geltenden berufsrechtlichen Bestimmungen, herangezogen werden. Es ist sicherzustellen, dass die PAss in die Haftpflichtversicherung des Behandlers eingeschlossen ist.“

3. Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Wien, am 20.06.2018

Österreichische Zahnärztekammer

MR Dr. Thomas Horejs

Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Alexander Biach
Verbandsvorsitzender

Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stv.